



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Herrn
Julian Pascal Beier

Datum 11. Januar 2022

Name LfDI BW

Durchwahl 0711/615541-0

Aktenzeichen 0221.4-15-259

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationsfreiheit: Ihr Antrag vom 26. November 2021 über die Plattform „Frag-denStaat“ vom 25. November 2021 an das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) zu An- Instituten, # 233860

Sehr geehrter Herr Beier,

vielen Dank für Ihre Anfrage.

Sie haben sich bei uns darüber beschwert, dass Ihre Anfrage nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG) bearbeitet worden wäre.

Sie hatten das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) um Übersendung folgender Unterlagen gebeten:

- Welche An-Institute gibt es am Karlsruher Institut für Technologie und seinen Fakultäten?

Mit E-Mail vom 26. November 2021 wurde Ihnen daraufhin mitgeteilt, dass es keine An-Institute bei der KIT gäbe und das KIT mit einer Veröffentlichung dieser Antwort nicht einverstanden sei.

Lautenschlagerstraße 20 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 615541-0 · Telefax 0711 615541-15

poststelle@lfdi.bwl.de · poststelle@lfdi.bwl.de-mail.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de · PGP Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Sie haben sich an uns gewandt, da Sie der Meinung sind, dass die Bearbeitung des Antrags hinsichtlich der Veröffentlichung der Antwort des KIT nicht nach den Vorgaben des LIFG bearbeitet worden wäre.

Dazu möchten wir folgende rechtliche Hinweise erteilen:

Grundsätzlich können Informationen, zu denen nach dem LIFG Zugang gewährt wurde, weiterverwendet und auch veröffentlicht werden, siehe § 1 Abs. 1 LIFG.

Nach dem LIFG werden keine „exklusiven“ Informationen oder Dokumente herausgegeben, sondern amtliche Informationen nach § 3 Nr. 3 LIFG. Die antragstellende Person darf diese Informationen nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) bzw. nach dem neuen Datennutzungsgesetz (DNG) weiter verwenden und veröffentlichen. Ob und inwieweit einer Herausgabe und damit einer möglichen Veröffentlichung Schutzgründe entgegenstehen, muss vor der Herausgabe der Informationen geklärt werden.

Als mögliche Schutzgründe sind zu nennen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz geistigen Eigentums und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG

Nach unserer Ansicht steht einer Veröffentlichung hinsichtlich der Antwort des KIT kein Schutzgrund entgegen.

Wir werden das KIT KA parallel zu diesem Schreiben hinsichtlich der Vorgaben des LIFG zur Weiterverwendung von amtlichen Informationen informieren.

Wir hoffen, Ihnen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg